

§ 60 BauG

BauG - Baugesetz

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 11.07.2025

1. (1)Das Gesetz über eine Änderung des Baugesetzes,LGBI.Nr. 41/2022, ausgenommen die Änderungen betreffend § 1 Abs. 1 lit. f und § 32, tritt am 1. Jänner 2023 in Kraft. Die Änderung betreffend§ 32 tritt am 1. Juli 2023 in Kraft. Für den Fall, dass die Änderung des § 54 nicht kundgemacht werden kann, ist das Gesetz über eine Änderung des Baugesetzes, LGBI.Nr. 41/2022, ohne diese Bestimmung kundzumachen.
2. (2)Verordnungen auf der Grundlage dieses Gesetzes in der FassungLGBI.Nr. 41/2022 können bereits mit dem der Kundmachung der Novelle LGBI.Nr. 41/2022 folgenden Tag erlassen werden, dürfen jedoch frühestens am 1. Jänner 2023 in Kraft treten.
3. (3)Bei im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes über eine Änderung des Baugesetzes,LGBI.Nr. 41/2022, bestehenden Bauwerken, hat die Frist für das Überprüfungsintervall nach § 48a Abs. 2 und 4 in der Fassung LGBI.Nr. 41/2022 mit der letztmaligen Überprüfung nach§ 7 der Feuerpolizeiordnung in der Fassung LGBI.Nr. 34/1999 begonnen.

*) Fassung LGBI.Nr. 42/2022

In Kraft seit 31.07.2022 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at